

Verkündet am 13. November 1958
Voitscheck, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Anna Bo [REDACTED], O [REDACTED] (Oldbg), N [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Journalisten Otto B [REDACTED], O [REDACTED] (Oldbg),
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. November 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Scheffler, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg (Oldbg) vom 6. November 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an den
1. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Glasermeister Helmuth Bo [REDACTED] (im folgenden Bo [REDACTED] d.Ä.), der die vorliegende Klage erhoben hatte, ist während des Prozesses verstorben und von seiner Ehefrau - der jetzigen Klägerin - und seinen Kindern Gertrud und Hans (letzterer im folgenden Borkenhagen d.J.) beerbt worden. Die Kinder haben nach der Behauptung der Klägerin die auf sie übergegangenen Ansprüche ihres Vaters im Wege der Erbaus-einandersetzung auf die Klägerin übertragen.

Die Klägerin behauptet, ihr verstorbener Mann habe dem Beklagten ein Darlehen von 15.320.-- DM gegeben. Sie verlangt diesen Betrag zurück. Der Beklagte hat bestritten, ein Darlehen von Borkenhagen d.Ä. bekommen zu haben. Dieser habe das Geld vielmehr seinem Sohne Hans zur Verfügung gestellt, der es seinerseits als Einlage in ein von ihm und dem Beklagten gemeinsam betriebenes Filmunternehmen eingebracht habe.

Das Landgericht hat der Klage - unter Herabsetzung der Zinsen auf 4 % - stattgegeben, weil es als erwiesen angesehen hat, daß Bo [REDACTED] d.Ä. dem Beklagten 15.320.-- DM als Darlehen gegeben hat.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Klägerin als beweisfällig angesehen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin, daß ihrer Klage stattgegeben werde.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3. -

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision wirft dem Berufungsgericht u.a. vor, daß es den Klageanspruch nur unter dem Gesichtspunkt geprüft habe, ob eine Darlehensforderung gegeben sei, während dem Vorbringen der Klägerin zu entnehmen gewesen sei, daß hilfsweise auch die Forderung geltend gemacht worden sei, die Bo [REDACTED] d.J. aus dem Gesellschaftsverhältnis gegenüber dem Beklagten zustände.

Eine solche Forderung ist aber dem Klageanspruch zweifellos nicht zugrunde gelegt.

Die Abtretung, die die Kinder des früheren Klägers nach dessen Tode vorgenommen haben, bezog sich nur auf die Forderung des früheren Klägers, die er mit der vorliegenden Klage geltend gemacht hatte. Das ergibt eindeutig das Vorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 21. April 1956 zu I wo es heißt, die Erben des früheren Klägers hätten sich dahin auseinandergesetzt, daß dessen Witwe (die jetzige Klägerin) "die im Prozeß befindliche Forderung" zugefallen sei; die Abtretung der beiden Miterben sei erfolgt. Es hat sich also nur um einen zum Nachlaß gehörigen Anspruch gehandelt. Die Forderung des Sohnes hat aber nicht zum Nachlaß gehört. Daß sie neben der Nachlaßforderung abgetreten worden sei, hat die Klägerin nicht behauptet.

Angesichts dieser eindeutigen Sachlage hatte das Berufungsgericht auch keine Veranlassung, die Klägerin zu fragen, ob sie etwa auch einen Auseinandersetzungsanspruch ihres Sohnes geltend machen wolle. § 139 ZPO ist daher nicht verletzt.

Im Streit ist also nur eine angebliche Darlehensforderung.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

II. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß zwischen dem Beklagten und Bo [REDACTED] d.J. eine Gesellschaft bestanden habe, die die Herstellung eines Filmes durchführen sollte.

Die Revision meint, dagegen spreche, daß der Beklagte die für das Filmunternehmen angeschafften Gegenstände mehrfach als sein Alleineigentum behandelt und bezeichnet habe, daß er insbesondere die für den Film angeschafften Vorführgeräte an die Oldenburgische Landesbank zur Sicherheit übereignet habe. Der Beklagte habe auch den mit den Zuwendungen Bo [REDACTED] d.Ä. angeschafften Personenkraftwagen in einer an das Oberlandesgericht gerichteten eidesstattlichen Versicherung als "den seinen" bezeichnet. Obwohl die Klägerin auf diese Umstände hingewiesen hat, habe das Berufungsgericht sie unbeachtet gelassen und damit den § 286 ZPO verletzt.

Die Rüge ist begründet.

Das Berufungsgericht hat zu diesem Vorbringen in der Tat keine Stellung genommen. Läge es allerdings so, daß die angeführten Tatsachen für die Frage nach dem Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen dem Beklagten und Bo [REDACTED] d.J. so unerheblich wären, daß angenommen werden könnte, das Berufungsgericht habe sie aus diesem Grunde nicht erwähnt, so wäre ein Verfahrensverstöß nach § 286 ZPO nicht gegeben. Dem ist aber nicht so. Denn wenn die in Betracht kommenden Sachen nicht im ausschließlichen Eigentum des Beklagten standen, hätte er ohne Verletzung seiner Pflichten als Gesellschafter nicht über sie so verfügen dürfen, wie er es nach dem Vorbringen der Klägerin getan hat. Dieser Umstand könnte aber für die Streitfrage, ob eine Gesellschaft bestanden hat, er-

heblich sein. Auch die erwähnte eidesstattliche Versicherung ist nach Sachlage nicht ohne weiteres damit vereinbar, daß der Kraftwagen einer zwischen dem Beklagten und Bo [REDACTED] d.J. bestehenden Gesellschaft gehörte, wie vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus wohl angenommen werden müßte.

Ist aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Berufungsgericht auf Grund einer neuen Beweis- und Tatsachenwürdigung zu dem Ergebnis gelangt, ein Gesellschaftsverhältnis habe nicht bestanden, so würde damit einer der Umstände entfallen, auf die das Berufungsgericht seine Überzeugung gegründet hat, die Klägerin habe nicht bewiesen, daß ihr verstorbener Mann dem Beklagten ein Darlehen gegeben habe.

III. Eine weitere Verfabrensrüge der Klägerin geht dahin, das Berufungsgericht habe sich nicht hinreichend mit dem Umstand auseinandergesetzt, daß der Beklagte sich von Borkenhagen d.Ä. siebenmal monatlich je 250.-- DM, zusammen also 1.750.-- DM für seinen Unterhalt hat geben lassen.

Auch diese Rüge ist begründet.

Zwar hat sich das Berufungsgericht mit diesen 1.750.-- DM in den Gründen seines Urteils befaßt; es hat aber nur die Frage erörtert, ob der Beklagte zugegeben habe, diesen Betrag leihweise empfangen zu haben. Dagegen hat es nicht geprüft, ob nicht die von ihm angeführten Schriftsatzstellen (Bl. 49 und 110 d.A.) dahin zu verstehen sind, die 1.750.-- DM seien von Borkenhagen d.Ä. unmittelbar an den Beklagten gezahlt worden und ob dies nicht als Anzeichen dafür zu werten war, Empfänger des ganzen Darlehens

oder jedenfalls eines Teils davon sei der Beklagte gewesen. Denn in der Regel wird ein Darlehensgeber das Darlehen dem Darlehensempfänger und nicht einem Dritten aushändigen.

IV. Da die beiden Verfahrensrügen durchgreifen, muß das angegriffene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das nunmehr auch hinsichtlich der sonst in Betracht kommenden Beweisanzzeichen völlig frei in seiner tatsächlichen Würdigung ist.

V. Es erschien angemessen, die Sache an einen anderen Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückzuverweisen.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Erbel

Bundesrichter Meyer ist erkrankt
und kann deshalb nicht unterschreiben

Glanzmann